

Satzung des Lawn-Tennis-Club Elmshorn e.V. von 1896

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 2. März 2017

Vorbemerkung

Diese Satzung wurde in der männlichen Form verfasst. Damit sind beide Geschlechter je nach der tatsächlichen Ausübung der Funktionen ohne Diskriminierung erfasst.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein (im Folgenden: LTCE) führt den Namen „Lawn-Tennis-Club Elmshorn e.V. von 1896“. Er hat seinen Sitz in Elmshorn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.

(2) Der LTCE und das Vermögen des LTCE dienen ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck der Pflege und Förderung des Tennissports sowie anderer kultureller Veranstaltungen im Sinne der §§ 51 ff. AO.

(3) Der LTCE ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Der LTCE erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des LTCE dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der LTCE ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LTCE, die der Satzung widersprechen. Der LTCE darf keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der LTCE besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des LTCE. Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter oder eines gesetzlichen Vertreters zulässig.

(3) Das Wirksamwerden der Mitgliedschaft setzt die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Mitgliedsbeiträge und ggf. Hallenbuchungskosten, Arbeitsdienstersatzbeiträge und Trainingsbeiträge voraus.

(4) Der Vorstand kann Regelungen beschließen, die Gastspielern die gelegentliche Nutzung der LTCE-Tennisanlage gegen Entgelt zulassen oder die Gastmitgliedschaft für eine Sommersaison gegen Entgelt ermöglichen.

(5) Der Vorstand ist befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen ein Mitglied (auf dessen Antrag) in Ausnahmefällen beitragsfrei zu stellen. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls entscheidet ebenfalls der Vorstand.

§ 3

Änderung der Mitgliedschaft

(1) Die Umwandlung der aktiven in die passive Mitgliedschaft ist möglich. Sie muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils mit einer Frist von einem Monat zum 30.6. oder zum 31.12. des Jahres beantragt und vom Vorstand schriftlich bestätigt werden. Die passive Mitgliedschaft ist nur für Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahrs möglich.

(2) Die Umwandlung der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit zum Monatsersten möglich und muss ebenfalls schriftlich erfolgen.

Sofern aus einem aktivem Paar/Ehepaar ein Partner in den passiven Status wechseln will, werden beide Partner beitrags technisch als Einzelmitglieder gezählt. Bei Familien gilt Entsprechendes.

(3) Die Mitgliedschaft von Jugendlichen wird vom Vorstand zu Beginn des Kalenderjahres, das dem 18. Geburtstag folgt, in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt. Davon wird abgesehen, sofern das Mitglied spätestens einen Monat vor Fristablauf eine Bescheinigung über das Bestehen einer Ausbildung vorlegt. Der Nachweis muss jährlich unaufgefordert erneuert werden.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands Personen, die sich um das Wohl des LTCE besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern des LTCE wählen.

(2) Ehemalige Erste Vorsitzende des LTCE können bei besonderen Verdiensten zu Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder können die Einrichtungen des LTCE nutzen und an allen Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Die aktiven Mitglieder können darüber hinaus die Tennisplätze der Außenanlage des LTCE im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Ordnung nutzen.
- (4) Die jugendlichen Mitglieder haben dieselben Rechte wie die aktiven Mitglieder. Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung erhalten sie erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die jugendlichen Mitglieder wählen im Rahmen einer Jugendversammlung einen Jugendvorstand und schlagen dem Vorstand turnusgemäß einen Vorstand Jugend zur Wahl vor.
- (5) Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden haben dieselben Rechte wie die aktiven Mitglieder und sind mit Beginn des Jahres ihrer Ernennung von allen Zahlungs- und Dienstleistungsverpflichtungen befreit.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben den Satzungszweck des LTCE zu beachten, zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des LTCE schaden könnte.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen zu befolgen und den Anordnungen des Vorstands Folge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder haben ihre Beiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem LTCE im Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zum 30.6. oder zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Aus wichtigem Grund ist der Austritt zum Ende des Monats der Austrittserklärung zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss beendet werden, über den der Vorstand bei Verstoß gegen die Regelungen der §§ 8 und/oder 23 entscheidet.

§ 8

Beiträge und sonstige Zahlungen

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Bei unterjährigem Beitritt ist ab dem Monat des Beitritts der anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Entgelte bei Teilnahme am Jugendtraining.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Stundung, den teilweisen oder ganzen Entfall der Beitragspflicht oder anderer Entgelte zu beschließen. Dieser Beschluss darf sich über das laufende Geschäftsjahr nicht automatisch verlängern.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über andere Zahlungen wie die Höhe des Hallennutzungsentgelts sowie die Ersatzzahlung bei festgesetztem aber nicht geleistetem Arbeitsdienst.

(5) Die Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig und werden im Januar eingezogen. Auf Antrag kann der Jahresbeitrag in zwei Halbjahresraten mit Einzug im Januar und Juli erfolgen. Kosten für nicht eingelöste Lastschriften gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

(6) Die Hallennutzungsentgelte werden mit der jeweiligen Hallenplatzanmeldung fällig.

(7) Bei festgesetztem aber nicht geleistetem Arbeitsdienst wird der entsprechende Ersatzbeitrag im Dezember eingezogen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist befugt, eine Investitionsumlage zu beschließen. Diese ist fällig vier Wochen nach Beschlussfassung.

(9) Bereits geleistete Beiträge und andere Zahlungen können nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurück gefordert werden.

§ 9 Organe

Die Organe des LTCE sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus acht Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Der Erste und der Zweite Vorsitzende sollen bei der Wahl dem LTCE mindesten drei Jahre angehören.

Mitglieder des Vorstands sind:

- der Erste Vorsitzende
- der Zweite Vorsitzende
- der Vorstand Geschäftsstelle
- der Vorstand Finanzen
- der Vorstand Sport
- der Vorstand Jugend
- der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- der Vorstand Clubanlage.

Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Ämter gleichzeitig innehaben, nicht jedoch innerhalb des Vertretungsvorstandes (siehe Absatz 3).

(2) Wahl und Amtszeit

Die Vorstandmitglieder werden in einer Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die Wahlperioden der einzelnen Vorstandsmitglieder können sowohl zeitlich versetzt als auch vorstandseinheitlich gestaltet werden. Verzögert sich die Neuwahl nach Ablauf der Amtszeit, führen die bisherigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte kommissarisch längstens für die Dauer von sechs Monaten fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied – ausgenommen der Erste oder der Zweite Vorsitzende – vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen. Scheidet der Erste oder der Zweite Vorsitzende vorzeitig aus, ist eine Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Die Neuwahl soll sodann innerhalb von sechs Monaten erfolgen.

(3) Vertretungsvorstand

Der LTCE wird nach außen im Sinne des § 26 BGB vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt. Im Rahmen der laufenden Kassengeschäfte ist auch der Vorstand Finanzen nach außen vertretungsberechtigt. Der Vorstand Finanzen wird vertreten durch den Ersten Vorsitzenden.

(4) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des LTCE nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ansonsten nach pflichtgemäßem Ermessen.

Er ordnet und überwacht die Aktivitäten des LTCE nach innen und außen.

Er kann verbindlich Vereinsordnungen erlassen.

Er kann Einzelaufgaben an geeignete Mitglieder delegieren und Ausschüsse mit bestimmter Zielsetzung einrichten.

Er kann nach Maßgabe der Haushaltsplanung die Anstellung von Hilfskräften wie Geschäftsführer, Jugendtrainer, Platzmeister o.ä. vornehmen.

(5) Ausgaben bis zu einer Höhe von € 1.000 können nach pflichtgemäßem Ermessen von jedem einzelnen Vorstandsmitglied veranlasst werden. Darüber hinaus gehende Ausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

(6) Vorstandssitzung

Der Erste Vorsitzende, im Vertretungsfall der Zweite Vorsitzende, lädt mit einer Frist von zwei Wochen zur Vorstandssitzung unter Beifügung einer Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Einladung kann elektronisch erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, beim Ersten Vorsitzenden unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen, die dieser mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen hat.

(7) Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder fristgerecht eingeladen sind und mindestens vier Mitglieder, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird vom Ersten Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom Zweiten Vorsitzenden, geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. In einem dringenden Fall kann ein Beschluss auch auf elektronischem Wege herbeigeführt werden. Dieser Beschluss kommt zustande, wenn die Vorstandsmitglieder der Vorlage ohne Gegenstimme zustimmen.

Die gefassten Beschlüsse sind in einem vom Vorstand Geschäftsstelle zu verfassenden Protokoll niederzulegen und vom Ersten Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom Zweiten Vorsitzenden, gegenzuzeichnen. Das Protokoll wird spätestens zwei Wochen nach der Vorstandssitzung dem Vorstand zur Genehmigung gestellt. Es gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb einer weiteren Woche schriftliche Einwendungen erfolgen. In diesem Falle ist das Protokoll in der darauf folgenden Vorstandssitzung zu beraten und zu beschließen.

§ 11

Der Erste Vorsitzende

(1) Der Erste Vorsitzende ist für die satzungsgerechte Leitung des LTCE verantwortlich, führt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstands und koordiniert die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder.

Er vertritt und repräsentiert die Interessen des LTCE nach innen und außen.

Er bestimmt die Schwerpunkte der Vorstandsarbeit. Dabei legt er Fragen von haushalterischer Relevanz und von grundsätzlicher Bedeutung für den LTCE dem Vorstand zur Entscheidung vor.

(2) Insbesondere beruft der Erste Vorsitzende die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Das Protokoll ist von ihm gemeinsam mit dem Vorstand Geschäftsstelle zu unterzeichnen.

(3) Der Erste Vorsitzende führt das angestellte Personal des LTCE.

(4) Der Erste Vorsitzende ist zuständig für Mittel- und Zuschussbeschaffung bei den unterstützenden Organisationen.

§ 12

Der Zweite Vorsitzende

Der Zweite Vorsitzende unterstützt den Ersten Vorsitzenden in der Gesamtheit seiner Aufgaben. Im Verhinderungs- oder Vertretungsfall für den Ersten Vorsitzenden übernimmt er dessen Aufgaben im Rahmen der übrigen satzungsrechtlichen Regelungen.

§ 13

Vorstand Geschäftsstelle

Der Vorstand Geschäftsstelle führt die Geschäftsstelle und den gesamten Schriftverkehr. Er hat die Mitgliederliste des LTCE und Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen zu führen und gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er wird vertreten durch den Vorstand Finanzen.

§ 14

Vorstand Finanzen

(1) Der Vorstand Finanzen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vermögensverwaltung

- Buchführung nach kaufmännischen Maßstäben in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Steuerberatung
- Erstellen einer ordnungsgemäßen Jahresbilanz bis längstens zum 30.01. des Folgejahres
- Vorbereitung der Kassenprüfung unter Vorlage sämtlicher dafür notwendiger Bilanzen und Belege bis zum 15.2. des Folgejahres
- Überwachung und Durchführung der Zahlungsein- und ausgänge auch im Hinblick auf den Haushaltsplan, Zahlungsanweisung nach Abzeichnung durch das verantwortliche Vorstandsmitglied sowie Einziehung fälliger Beiträge und Entgelte
- Erstellen des Haushaltsplans für das Folgejahr zur Vorlage für die Mitgliederversammlung. Bei drohendem und absehbar relevantem Abweichen vom Haushaltsplan ist der Erste Vorsitzende zu informieren.

(2) Der Vorstand Finanzen wird vom Ersten oder in dessen Verhinderungsfall vom Zweiten Vorsitzenden vertreten und arbeitet eng mit dem Vorstand Geschäftsstelle zusammen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsunterlagen auf rechnerisch richtige und satzungskonforme Abwicklung der Kassengeschäfte. Die Kassenprüfer erhalten vom Vorstand Finanzen die Unterlagen zur Prüfung in der Geschäftsstelle des LTCE in der ersten Februarhälfte vorgelegt. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist dem Ersten Vorsitzenden vorzulegen und der Mitgliederversammlung durch einen der beiden Kassenprüfer vorzutragen.

§ 16 Vorstand Sport

(1) Dem Vorstand Sport obliegen die Planung und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen für die aktiven erwachsenen Mitglieder, insbesondere des Wettkampf-, Turnier und Breitensports. Er organisiert die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes ggf. unter Zuhilfenahme einer Platzordnung.

(2) Der Vorstand Sport unterhält zusammen mit dem Ersten Vorsitzenden den Kontakt zu übergeordneten Verbänden.

(3) Zusammen mit dem Vorstand Jugend beaufsichtigt er den gesamten Trainingsbereich.

§ 17

Vorstand Jugend

(1) Dem Vorstand Jugend obliegen die Planung und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen für die jugendlichen Mitglieder, insbesondere des Wettkampf-, Turnier- und Breitensports und die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes ggf. unter Zuhilfenahme einer Platzordnung.

(2) Zusammen mit dem Vorstand Sport beaufsichtigt er den gesamten Trainingsbetrieb.

(3) Der Vorstand Jugend organisiert in enger Abstimmung mit den Tennistrainern das Jugendtraining und liefert dem Vorstand Finanzen die erforderlichen Daten für den Einzug der Trainingsentgelte.

Der Vorstand Jugend vertritt die Belange der jugendlichen Mitglieder entsprechend der Jugendordnung.

§ 18

Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit koordiniert die Darstellung des LTCE nach innen und außen in enger Abstimmung mit dem Ersten Vorsitzenden. Er liefert geeigneten Medien Texte und ggf. Bilder, lädt anlassbezogen zu Pressegesprächen ein und ist verantwortlich für Ausgestaltung der vereinseigenen Homepage.

§ 19

Vorstand Clubanlage

(1) Der Vorstand Clubanlage verantwortet die Pflege, Wartung und Instandhaltung der gesamten Clubanlage einschließlich Clubhaus, Tennishalle und allen Inventars. Insbesondere organisiert er die Frühjahrsinstandsetzung und das Winterfestmachen der Außenplätze. Dabei bedient er sich ggf. des angestellten Platzmeisters sowie derjenigen Mitglieder, die sich zu den bekannt gemachten Terminen des Arbeitsdienstes gemeldet haben. Bei Bedarf kann er Tennisplätze zur Instandsetzung sperren und wieder freigeben.

(2) Für Reparaturen und Ersatzbeschaffung im Rahmen des Haushaltsplans holt er Angebote ein und vergibt nach Maßgabe des § 10 Absatz 5 Aufträge an Handwerker bzw. Lieferanten.

§ 20 Mitgliederversammlung

(1) Einladung

Jährlich findet im ersten Quartal des Jahres eine Mitgliederversammlung (MV) statt. Zur MV lädt der Erste Vorsitzende mindestens zwei Wochen vorher nebst einer Tagesordnung ein. Die Einladung findet durch Bekanntmachung auf der LTCE-Homepage, durch elektronisches Rundschreiben und durch Aushang im Clubhaus statt. Gleichzeitig werden durch Auslage im Clubhaus bekannt gemacht:

- Das Protokoll der letztjährigen MV
- Die Bilanz des abgelaufenen Kalenderjahres
- Der Haushaltsplan für das angelaufene Jahr
- Vorliegende Anträge zur Beschlussfassung

(2) Beschlussfähigkeit

Jede rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt an der MV sind alle Mitglieder. Die MV ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die Versammlung.

(4) Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in der MV sind alle anwesenden aktiven und passiven volljährigen Mitglieder. Jugendliche sind lediglich redeberechtigt.

(5) Anträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich Anträge zur MV stellen. Diese müssen bis zum 31. Januar beim Vorstand eingehen und werden auf die Tagesordnung gesetzt. Die Anträge sollen begründet werden. Über die Befassung verspätet eingebrachter Anträge entscheidet die MV offen mit einfacher Mehrheit. Satzungsändernde Anträge müssen bis zum 15. Januar beim Vorstand, im Falle einer außerordentlichen Versammlung bis spätestens zwei Wochen vor deren Termin eingebracht werden. In der MV können Anträge zur Geschäftsordnung jederzeit eingebracht und zur Abstimmung gestellt werden.

(6) Ablauf der MV

Der Erste Vorsitzende, im Vertretungsfall der Zweite Vorsitzende, leitet die MV. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit des Versammlungsleiters, muss die MV einen anderen Versammlungsleiter wählen, der die MV durch diesen Tagesordnungspunkt führt.

(7) Stimmabgabe und Beschlussfassung

Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handaufheben. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten dies verlangt. Für einen

Beschluss reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei werden Enthaltungen nicht gezählt. Beschlüsse, die die Satzung verändern, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Verlangen hat der Versammlungsleiter die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Beschlüsse, die zur Auflösung des LTCE, der Änderung des Satzungszweckes oder der Veräußerung von Grundvermögen führen, bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Aufgaben

Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Ältestenrats
- Beschluss über Änderung der Satzung
- Festsetzung der Beiträge in der Beitragsordnung
- Festsetzung der Hallennutzungskosten
- Beschlussfassung zum Arbeitsdienst und zu Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über Anträge
- Genehmigung direkter und indirekter Dienstleistungsverträge zwischen dem LTCE und seinen Vorstandsmitgliedern

§ 21

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Bedarf kann eine außerordentliche MV einberufen werden. Dies erfolgt auf Beschluss des Vorstands, wenn es das Wohl des LTCE erfordert, wenn der Erste Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragen. Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen MV richtet sich nach den Maßgaben des § 20.

§ 22

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat berät den Vorstand in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Ferner soll der Ältestenrat Streitigkeiten unter den Mitgliedern schlichten.

(2) Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern, die mindestens 50 Jahre alt sein und mindestens zehn Jahre Mitglied sein müssen.

(3) Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der MV auf fünf Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Wahl eines Mitglieds für den Ältestenrat ist vom Vorstand auf die Tagesordnung der MV zu setzen, sobald der Ältestenrat durch Ausscheiden von Mitgliedern die Anzahl von fünf unterschritten hat.

(4) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden als Sprecher und dessen Stellvertreter.

(5) Zwei Mitglieder des Ältestenrats bilden zusammen mit einem Mitglied des Vorstands die Schlichtungsstelle gemäß § 23.

§ 23 Maßregelungen

Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Mitgliederpflichten gemäß § 6 folgende Maßregeln verhängen:

- Verwarnung
- Spielverbot auf den Tennisplätzen bis zu drei Monaten
- Wettkampfsperre bis zu drei Monaten
- Ausschluss mit sofortiger Beendigung der Mitgliedschaft. Das betroffene Mitglied muss zuvor Gehör erhalten.

Ausschlussgründe sind gegeben bei:

- Verletzung des Ansehens des LTCE in erheblichem Maß durch das Verhalten des Betroffenen
- Verstoß in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise gegen die Satzung oder gegen eine Vereinsordnung

Nach Aussprechen einer Maßregelung kann der Betroffene den Ältestenrat anrufen. Dieser hat sodann die Aufgabe, innerhalb von zwei Wochen eine Schlichtung nach Maßgabe des § 22 Absatz 5 herbeizuführen. Das Anrufen des Ältestenrats hat im Falle eines Ausschlusses aufschiebende Wirkung. Der Schlichterspruch ist bindend.

§ 24 Gäste

(1) Nichtmitglieder können als Gäste einen Außenplatz gegen ein Gastspielerentgelt nutzen. Das Entgelt wird vom Vorstand festgesetzt und ist vor dem Spiel zu entrichten. Ist bei der Nutzung eines Platzes durch Gastspieler ein Mitglied beteiligt, ist dieses für die ordnungsgemäße Entrichtung des Gastspielerentgelts verantwortlich. Die Nutzung eines Außenplatzes durch Gastspieler ist nur bis zu dreimal pro Saison gestattet.

(2) Die Nutzung eines Hallenplatzes durch Nichtmitglieder wird durch die Hallenordnung und die von MV festgelegten Entgelte für die Hallenplätze geregelt.

(3) An sportlichen Veranstaltungen können Gäste auf Einladung teilnehmen. Für die Teilnahme an Mannschaftswettbewerben für den LTCE ist eine Mitgliedschaft unabdingbar.

§ 25 Ordnungen

(1) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die einzelnen Bereichen des Vereinslebens einen regelnden Rahmen geben.

(2) Die Einhaltung dieser Ordnungen wird vom Vorstand überwacht. Jedes Vorstandsmitglied hat diesbezüglich ein Direktionsrecht gegenüber den Mitgliedern und Gästen.

(3) Die Ordnungen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27 Auflösung

(1) Die Auflösung des LTCE kann nur in einer, ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Auf der Tagesordnung ist dann als einziger Punkt „Auflösung des Lawn-Tennis-Club Elmshorn e.V. von 1896“ vorzusehen.

(2) Vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der Erste Vorsitzende gemeinsam mit dem Vorstand Finanzen, sofern die MV nichts anderes beschließt.

(3) Hinsichtlich der Stimmabgabe und der erforderlichen Mehrheiten gelten die Maßgaben des § 20 Absatz 7.

(4) Nach Auflösung des Vereins und nach Ablauf eines Jahres wird das verbliebene Vermögen dem oder den Anfallberechtigten ausgehändigt. Zum Anfallberechtigten wird die Stadt Elmshorn bestimmt, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 2.3.2017 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 13.10.2017 in Kraft.